

„Was Recht ist“ – Zum Kommentar von Burkhard Bräuning: Raser-Urteil des Bundesgerichtshofs (Gießener Allgemeine v. 2.3.2018, S. 4).

Erneut möchte ich Ihrer Bewertung von Raser-Urteilen widersprechen. Vor einem Jahr hatten Sie die Berliner Verurteilung zweier Raser wegen Mordes zum „Lebenslang“ gelobt: „Gerecht – Endlich“; man könne nur hoffen, dass dieses Urteil im Revisionsverfahren nicht kassiert werde. In meiner Erwiderung hatte ich aus rechtswissenschaftlicher Sicht eine gegenteilige Einschätzung begründet. So ist es auch nach der Revisionsentscheidung: Sie bezeichnen die Aufhebung des Urteils und Rückverweisung zu erneuter Entscheidung als „völlig unverständlich“; der Bundesgerichtshof hätte in der Konsequenz anderer Entscheidungen in Raser-Fällen das „Rechtsempfinden der Bürger“ beachten müssen. Widerspruch Euer Ehren:

Hier stellte sich gar nicht die Frage nach dem „Rechtsempfinden“. Der BGH sah solches damals erschüttert, als es um bloße Bewährungsstrafen gegen junge Raser wegen fahrlässiger Tötung ging. § 56 Strafgesetzbuch verbietet nämlich, die Vollstreckung von mindestens sechs-monatigen Freiheitsstrafen auszusetzen, „wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet“. Entscheidende Frage war jetzt, ob das Landgericht Berlin bedingten Tötungsvorsatz bei Mord rechtsfehlerfrei begründet hatte. Das hat der BGH verneint. Er war sich möglicher unterschiedlicher Sichtweisen bewusst: „Das Urteil wird, wenn man die öffentliche Diskussion verfolgt hat, auf Kritik stoßen. Es wird auch Erwartungen enttäuschen.“ So die Vorsitzende Richterin bei der Urteilsverkündung.

Zur Klarstellung: Der BGH hat nicht generell den Tötungsvorsatz in Raser-Fällen ausgeschlossen. Im Gegenteil: Er hat sogar zeitgleich in einem Frankfurter Raser-Fall die Verurteilung wegen nur fahrlässiger Tötung aufgehoben, weil nicht hinreichend Vorsatz geprüft worden sei. Denkbar wäre es also, dass im Berliner Fall bei erneuter Verhandlung wieder bedingter Tötungsvorsatz – anders begründet – festgestellt wird.

Über zwei Fehler konnte das Revisionsgericht jedoch nicht hinwegsehen: Erstens hatte das Berliner Gericht angenommen, die Raser hätten den Tod eines unbeteiligten Dritten billigend in Kauf genommen, nicht jedoch den eigenen oder den Tod des anderen Rasers und den einer Mitfahrerin. Das erschien nicht hinreichend begründet. Zweitens – zumindest insoweit zwingend – hat der BGH moniert, der Vorsatz sei nicht für den maßgeblichen Zeitpunkt des tödlich verlaufenden Geschehens – vor dem Einfahren in die Kreuzung Tauentzienstraße/Nürnberger Straße – festgestellt worden. Das Landgericht hatte befunden: „Spätestens jetzt war beiden Angeklagten bewusst, dass ein die Nürnberger Straße befahrender...mit großer Wahrscheinlichkeit zu Tode kommen würde.“ Just für diesen Zeitpunkt galt aber nach dem Urteil: „...sie hatten sich durch ihr Verhalten...jeglicher Reaktionsmöglichkeit beraubt, konnten kein Veränderungsverhalten mehr entfalten.“ Der angenommene Tatvorsatz wäre also unzulässig auf vergangenes, möglicherweise nicht vorsätzliches Verhalten rückbezogen worden.

Bleibt anzumerken, dass künftig Gerichte nicht mehr zu solchen „Notlösungen“ mit der Anwendung des zwingend gebotenen „Lebenslang“ bei Mord ausweichen müssen, um eine „gerechte Strafe“ zu finden. Fortan gilt die neue Raser-Strafvorschrift mit einer Strafandrohung bis zu zehn Jahren, wenn der Tod oder schwere Gesundheitsschädigungen verursacht werden.

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer, Fernwald

